



INGO VON MÜNCH

**Meinungsfreiheit
gegen
Political Correctness**

Duncker & Humblot · Berlin

Ingo von Münch

Meinungsfreiheit
gegen Political Correctness

Meinungsfreiheit
gegen
Political Correctness

Von

Ingo von Münch



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlag: Max Pfeiffer Watenphul, Römischer Kopf (1932)

(© 2017 Alessandra Pasqualucci, Rom,

Foto: Bauhaus-Archiv / Museum für Gestaltung, Berlin)

Alle Rechte vorbehalten

© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISBN 978-3-428-15268-1 (Print)

ISBN 978-3-428-55268-9 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85268-0 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Vieles, was aus den USA zu uns gekommen ist, möchten wir – insbesondere auch die jungen Menschen – nicht missen. Entbehren könnte unsere Gesellschaft allerdings das, was sich mit der Erscheinung der „Political Correctness“ verbindet. „Mit dem Begriff der politischen Korrektheit wurden deutsche Leser vor einem Vierteljahrhundert durch launige Korrespondentenberichte aus den Vereinigten Staaten vertraut“, schreibt Patrick Bahners in seiner Rezension des Buches von Carolin Emcke „Gegen den Hass“. Als launig konnte man in der Tat gewisse der Politischen Korrektheit geschuldete Wortschöpfungen nennen, wie z. B. „Weihnachtsperson“ statt „Weihnachtsmann“ oder „Wasserhuhn“ statt „Wasserhahn“.

Im Laufe der Zeit ist jedoch aus Wortspielen Ernst geworden. Längst geht es nicht mehr nur um sog. Geschlechtergerechtigkeit in der Sprache, sondern um eine von Teilen der Öffentlichkeit als richtig vorgeschriebene Gesinnung in allen relevanten gesellschaftlichen Bereichen. Keiner dieser Bereiche, sei es Politik, Religion, Kultur, Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Werbung oder anderes ist vom Zugriff der Political Correctness ausgenommen. Die naturgegebene Verbindung von Sprache und Denken führt dazu, dass die Sprachpolizei zur Denkpolizei wird. Als selbsternannte Sprach- und Denkpolicisten agieren die verschiedensten Gruppen. Der britische Historiker Timothy Garton Ash sieht in diesem Zusammenhang eine „Tyrannei des Gruppenveto“: „In unserer zunehmend durchmischten, multikulturellen Welt existieren so viele Gruppen, die so viele verschiedene Dinge so besonders wichtig nehmen... Man vereinige alle ihre Tabus und man erhält eine gewaltige Herde heiliger Kühe. Nun lasse man den verschreckten Kindermädchenstaat all diese Tabus in neue Gesetze oder bürokratische Verbote einschließen und heraus kommt ein drastischer Verlust an Freiheit.“ Timothy Garton Ash steht mit dieser Feststellung nicht allein. Unter der Überschrift „Sei still, ich bin beleidigt“ und der Zwischenüberschrift „Gekränktheit wird zur politischen Ressource“ schreibt Jens Jessen in der Wochenzeitschrift „Die Zeit“: „Die Macht

liegt nicht mehr notwendig bei der Mehrheit. Die Macht liegt bei der Gruppe, die ein Sprechverbot und eine Meinungszensur durchsetzen kann.“

„Sprechverbot“ und „Meinungszensur“ sind gravierende Worte. Wer irrig meint, sie seien übertrieben, der sei an die Richtlinie des Pressekodex erinnert, die das Verschweigen der Herkunft von Straftätern prinzipiell vorschreibt, an die zögerliche Berichterstattung über die Ereignisse in der Kölner Silvesternacht durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (was nicht zuletzt auch zu einem Ansehensverlust der Medien führte), an die Verhüllung von Aktbildern in öffentlichen Gebäuden wegen Rücksichtnahme auf Muslime, an den häufigen Gebrauch der Faschismuskeule, der Rassismuskeule und der Nazikeule und an vieles andere mehr. Jedenfalls kann man es nicht anders als erschreckend nennen, wenn in einer Repräsentativumfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach schon im Jahre 2013 rd. 30 Prozent der Befragten meinten, man müsse, wenn man in Deutschland seine Meinung frei äußern wolle, „besser vorsichtig sein“. Die Erfahrung lehrt: Auch gefühlte Gefahr ist Gefahr. Nachdenkenswert ist schließlich auch die Äußerung, die eine in der Zeit der DDR dort lebende Wissenschaftlerin, die zahlreiche Beiträge zum Leben unter dem SED-Regime veröffentlicht hat, mir zum Thema Political Correctness schrieb: „Wenn wir zu DDR-Zeiten die vorgegebenen Sprüche nicht nachbeten wollten, kam der Vorwurf ‚Kein fester Klassenstandpunkt‘, und wer heute nicht der ‚political correctness‘ folgt, ist schnell ein Rechtsradikaler. Wo ist eigentlich der Unterschied?“ Die Gralshüter der Political Correctness verkennen im Übrigen, worauf Iris Radisch unter der Überschrift „Im Dauergequassel der Gegenwart regieren Denkverbote und ein diffuses Klima der zwanghaften Selbstbegeisterung“ zutreffend hingewiesen hat, dass „das rastlose Ersetzen missliebiger Begriffe durch vermeintlich korrektere offenbar mit dem linguistischen Voodoo glauben einhergeht, die realen Missstände auf diesem Wege ebenfalls zum Verschwinden zu bringen“. Jürgen Habermas fordert den herrschaftsfreien Diskurs – wo bleibt der herrschaftsfreie Diskurs unter der volkspädagogischen Herrschaft der Political Correctness? Vor allem aber: Wo bleibt das nicht beliebige und nicht einfach disponible Grundgesetz mit seinem Artikel 5 Absatz 1: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen

ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“?

Die Verfassung gilt – oder?

Die Textverarbeitung lag in den unermüdlichen und aufmerksamen Händen von Herta Braunstein. Für Hilfe bei der Literaturrecherche danke ich Katharina Schuwalski. Die Verantwortung für den Inhalt liegt beim Autor.

Hamburg, im Sommer 2017

Ingo von Münch

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	13
B. Was bedeutet „Political Correctness“?	17
C. Gibt es eine Leitkultur?	20
D. Political Correctness und Islam	27
E. Informationsfreiheit: Die Silvesternacht in Köln	31
F. Verschweigen der Herkunft der Täter	42
G. Herrschaft über die Sprache	60
H. Ausgrenzung von abweichenden Ansichten	65
I. Die Faschismuskeule	68
J. Die Rassismuskeule	75
K. Die Nazikeule	85
L. Debattenkultur gegen Unkultur	89
M. Hass-Spirale ohne Ende?	94
N. Hetzer am Pranger: „Herr Staatsanwalt, übernehmen Sie!“	100
O. Populismus – eine Worthülse?	106
P. Die Verantwortung der Medien	118
Q. Zusammenfassung	134

Literatur	138
Personenregister	162
Zum Autor	165

Abkürzungen

BamS	Bild am Sonntag
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBf	Deutsches Verwaltungsblatt
FAS	Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HA	Hamburger Abendblatt
JF	Junge Freiheit
MHR	Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OBS	Otto-Brenner-Stiftung
OVG	Oberverwaltungsgericht
PAZ	Preußische Allgemeine Zeitung
StPO	Strafprozessordnung
SZ	Süddeutsche Zeitung
TAZ	Die Tageszeitung
VG	Verwaltungsgericht
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

A. Einführung

Als die Kanzlerin mit ihrem berühmt gewordenen Satz „Wir schaffen das“ die Grenzen Deutschlands faktisch öffnete, begann das, was man – je nach Standpunkt des Betrachters – als „Flüchtlingschaos“ oder als „Flüchtlingskrise“ oder aber – in politisch korrekter Sprache – als „Flüchtlingsproblem“ oder als „Flüchtlingsfrage“ bezeichnen kann. Tatsache ist: Mit den Menschen kamen Fragen, z. B.: Konnte die Kanzlerin ohne gesetzliche Grundlage oder auch nur ohne einen Parlamentsbeschluss die Grenzen öffnen?¹ Welche Rolle spielen Staatsgrenzen in einer globalisierten Welt? Lässt sich das Abkommen von Schengen mit seiner Abschaffung der Grenzkontrollen innerhalb der Europäischen Union halten? Sind die Befürchtungen der Wirtschaftsverbände hinsichtlich wirtschaftlicher Verluste bei Einführung von Grenzkontrollen begründet?² Wird der von der Bundesagentur für Arbeit festgestellte Anstieg der Zahl der arbeitslosen Flüchtlinge sich fortsetzen?³ Sollen Obergrenzen für die Zuwanderung eingeführt werden? Ist die Prognose des Instituts der deutschen Wirtschaft realistisch, dass die Kosten für die in die Bundesrepublik Zugewanderten und noch zu erwartenden Zuwanderer sich auf 50 Milliarden Euro in den kommenden zwei Jahren belaufen werden, und welches sind überhaupt die ökonomischen Effekte der Migration?⁴ Kann man andere

¹ Zum geforderten Rechtsstaat s. Otto Depenheuer / Christoph Grabenwarter (Hrsg.), *Der Staat in der Flüchtlingskrise. Zwischen gutem Willen und geltendem Recht*, Paderborn 2016.

² S. den Bericht Ifo-Chef Sinn tritt für Grenzkontrollen ein. „Horrorzahlen“ der Wirtschaftsverbände zu ökonomischem Schaden unglaublich, in: FAZ Nr. 52 v. 02.03.2016, S. 15.

³ Bericht Zahl der arbeitslosen Flüchtlinge steigt deutlich, in: FAZ Nr. 52 v. 02.03.2016, S. 15.

⁴ Dazu Hans-Werner Sinn, *Ökonomische Effekte der Migration*, in: FAZ Nr. 301 v. 29.12.2014, S. 18; s. auch Marc Engelhardt (Hrsg.), *Die Flüchtlingsrevolution. Wie die neue Völkerwanderung die ganze Welt verändert*, München 2016; Joachim Wieland, *Flüchtlinge als Herausforderung für die Finanzverfassung*, DÖV 2017, S. 9 ff.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die sich bei der Aufnahme von Flüchtlingen nicht solidarisch erweisen, zur Aufnahme zwingen? Warum werden die arabischen Staaten, die – abgesehen von Jordanien und dem Libanon – bisher keine Flüchtlinge aufnehmen, nicht aufgefordert dies zu tun, zumal es sich bei den Flüchtlingen ja vor allem um muslimische Glaubensbrüder und -schwestern handelt? Und warum bleibt Russland außen vor, wo doch seine Luftangriffe zur Fluchtbewegung jedenfalls in Syrien nicht unerheblich beigetragen haben?

Erlaubt das Grundgesetz, das in Art. 6 Abs. 1 Ehe und Familie „unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ stellt, den Familiennachzug von Flüchtlingen für zwei Jahre auszusetzen?⁵ Wenn für bereits sich in der Bundesrepublik aufhaltende Minderjährige mit sog. subsidiärem Schutzstatus ohne elterliche Begleitung die Beschränkung des Familiennachzuges aufgehoben wird („70.000 unbegleitete Minderjährige geistern derzeit durchs Land“⁶) – ist dies nicht ein Anreiz für Eltern, ihre Kinder unbegleitet auf eine nicht ungefährliche Reise zu schicken? Wie viele Jahre dauert es, um 800.000 oder auch nur 500.000 oder selbst nur 100.000 abgewiesene Asylbewerber in ihre Heimatländer zurückzuschicken (falls diese Länder zur Wiederaufnahme überhaupt bereit sind) und wie viele Flugzeuge bräuchte man dafür?⁷ Kann man davon ausgehen, dass Flüchtlinge aus Syrien, wenn sie in Deutschland integriert sind (was ja gewünscht und erwartet wird), jemals wieder in ihr zerstörtes Land zurückkehren

⁵ S. den Bericht Koalition muss über zweites Asylpaket nachdenken. Für wen wird der Familiennachzug ausgesetzt?, in: FAZ Nr. 32 v. 08.02.2016, S. 4.

⁶ Hans-Hermann Tiedje, Deutschland zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Abschied von Merkmals Willkommenskultur, in: NZZ v. 10.03.2016, S. 12. Dazu auch ausführlich Ulrike Heidenreich, Das Rätsel der vermissten Kinder. Tausende minderjährige Flüchtlinge sind laut Polizei-Statistik spurlos verschwunden. Europa-Abgeordnete befürchten, dass einige Opfer von Verbrechen wurden und fordern nun Aufklärung, in: SZ Nr. 73 v. 30.03.2016, S. 5; Eckart Lohse, Mehrfach vermisst. Minderjährige Flüchtlinge und Tücken der Statistik, in: FAZ Nr. 85 v. 12.04.2016, S. 2.

⁷ Dazu Rudolf Adam, Was zu schaffen ist. Plädoyer für eine Flüchtlingspolitik ohne Wunschdenken, in: SZ Nr. 79 v. 30.03.2016, S. 2: „Kommen pro Jahr eine Million Menschen, müssten 500.000 abgeschoben werden. Das sind pro Tag vier Jumbojets.“ Siehe auch Frank Horns, Der humane Irrsinn. Hunderttausende abgelehnte Asylbewerber verweigern die Ausreise – die Behörden reagieren völlig hilflos, in: PAZ Nr. 33 v. 19.08.2016, S. 3.

werden? Schließlich die banal klingende, aber in einem Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland nicht unwichtige Frage: Unter welchen Voraussetzungen können – ohne spezielle gesetzliche Grundlage – private Grundstücke und Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen beschlagnahmt werden – eine Frage, die vom Verwaltungsgericht Lüneburg und vom Obergerverwaltungsgericht Lüneburg in Beschlüssen von 2015 m. E. zutreffend negativ entschieden worden ist.⁸

Alles dies sind drängende und wichtige Fragen.⁹ Ich werde diese Fragen im Folgenden aber nicht behandeln; denn: ich bin kein Prophet; ich bin kein Politiker; ich bin kein Spezialist für Asylrecht. Als Wissenschaftler habe ich gelernt, mich nur zu solchen Fragen zu äußern, mit denen ich mich vorher gründlich befasst habe. Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung war bereits Gegenstand meiner im Jahre 1957 von mir verfassten Doktorarbeit¹⁰ und später einer – inzwischen in jüngere Hände gelegten – Kommentierung in dem „Gelben Kommentar“ zum Grundgesetz.¹¹ Seitdem hat das Thema Meinungsfreiheit mich nicht mehr losgelassen – vielleicht auch deshalb, weil ich

⁸ VG Lüneburg Beschluss v. 09. 10. 2015, in: ZMR 2015, S. 907 ff.; OVG Lüneburg Beschlüsse v. 13. 10. 2015 und 01. 12. 2015, in: ZMR 2015, S. 992 f. und ZMR 2016, S. 70 ff. – Besprechung der Beschlüsse bei Meike Klüver, Die Beschlagnahmeverfügung von Wohnraum für Flüchtlinge, in: ZMR 2016, S. 1 ff.; Anmerkung zum Beschluss des OVG Lüneburg vom 01. 12. 2016 in: NVwZ 2016, S. 168 f. – Eine spezielle gesetzliche Grundlage für die „Sicherstellung“ von privaten Gebäuden zur Unterbringung von Flüchtlingen hat Hamburg mit dem „Gesetz zur Flüchtlingsunterbringung in Einrichtungen“ vom 02. 10. 2015 geschaffen; s. dazu Christoph Eisenring, Deutsche „Willkommenskultur“ in Nöten. Beschlagnahmung von Gewerbeliegenschaften zur Unterbringung von Asylbewerbern, in: NZZ v. 03. 10. 2015, S. 33.

⁹ Umfassende Darstellung rechtlicher und politischer Fragen in: Otto Depenheuer / Christoph Grabenwarter (Anm. 1); s. auch Uwe-Dietmar Berlit, Flüchtlingsrecht in Zeiten der Krise. Grenzen und Möglichkeiten der Steuerung von Fluchtmigration und ihrer Folgen durch Recht, Baden-Baden 2017; Arnd Uhle (Hrsg.), Migration und Integration – Die Migrationskrise als Herausforderung des Rechts, Berlin 2017.

¹⁰ Ingo von Münch, Freie Meinungsäußerung und besonderes Gewaltverhältnis, Diss. Frankfurt am Main 1957 (ohne Verlag). – Neuere Darstellung (auch rechtsvergleichend): Thomas Möller, Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA, Baden-Baden 2016.

¹¹ Zuletzt: Rudolf Wendt, Art. 5, in: Ingo von Münch / Philip Kunig (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Bd. 1, 6. Aufl. München 2012.